

L 4 B 1783/05 R

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

4

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 23 RJ 2351/02

Datum

20.09.2005

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 4 B 1783/05 R

Datum

21.07.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 20. September 2005 wird aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen ([§ 142 Abs. 2 Satz 2 SGG](#)).

Gründe:

Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung. Die Erhebung einer Untätigkeitsklage am 15. Oktober 2002 war überflüssig, nachdem die Beklagte mit ihrem Bescheid vom 09. Oktober 2002 gezeigt hatte, dass eine Bescheidung des Rentenanspruches kurz bevorstand.

Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten ([§ 193 SGG](#)).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-08-16